



Entscheidung

In der Sache

Floor Fighters Chemnitz, Herren

– Antragsteller bzw. Beteiligter zu 1 –

Floor Fighters Chemnitz e.V.
Beethovenweg 17f
09247 Chemnitz

sowie

Floorball-Verband Deutschland e.V.

– Beteiligter zu 2 –

Regel- und Schiedsrichterkommission, Floorball Deutschland (RSK)
c/o Floorball-Verband Deutschland e.V.
Manuela Wagner
Im Gesenk 13
31275 Lehrte

wegen Unterschreitung des Schiedsrichterkontingents in der Saison 2015 / 2016

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den stellvertretenden Vorsitzenden Stephan Schienemann sowie den Beisitzern Lars Maibücher, Thomas Löwe und Dirk Wall – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Antrag des Antragstellers wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Der Antragsteller hat unter Anrechnung der bisher geleisteten Verfahrensgebühren die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu tragen.**

Begründung:

- I. In der Saison 2015 / 2016 spielt der Antragsteller in der 1. Floorball Bundesliga, Herren. Zur Erfüllung seines Schiedsrichterkontingents hatte der Antragsteller Herrn Sebastian Oelmann (N3-Lizenz) sowie nach Rücksprache mit dem Beteiligten zu 2 die Herren Philipp Hamann (Schiedsrichterbeobachter) und Till Kaiser (L1-Lizenz) gemeldet; eine vierte Person wurde nicht benannt.

Seit der Saison 2011 / 2012, in denen der Antragsteller immer in den Herren-Bundesligen des Floorball-Verband Deutschland e.V.s vertreten war, meldete der Antragsteller in keiner Saison ausreichend Schiedsrichter zur Erfüllung seines Schiedsrichterkontingents. Für die Saison 2011 / 2012 bis einschließlich Saison 2013 / 2014 wurde je Saison insgesamt ein Schiedsrichter gemeldet (Saison 2011 / 2012: Tom Nebe, N3-Lizenz; Saison 2012 / 2013: Ricky Radünz, N1-Lizenz, Saison 2013 / 2014: Ricky Radünz N1-Lizenz). In der Saison 2014 / 2015 meldete der Antragsteller insgesamt zwei Schiedsrichter (Sebastian Oelmann sowie Peer Mathiebe, beide N3-Lizenz).

Mit Entscheid vom 2. Dezember 2015 verhängte der Beteiligte zu 2 aufgrund der Unterschreitung des Schiedsrichterkontingents für die Saison 2015 / 2016 durch den Antragsteller eine Strafgebühr von EUR 1.500,00 sowie einen Punktabzug für die Saison 2015 / 2016 von 3 Punkten. Dabei stützte sich der Beteiligte zu 2 auf die Gebührenordnung (GBO) sowie einer nicht schriftlich fixierten Ausnahmeregelung (interne Richtlinie der RSK hinsichtlich der Reduzierung von Strafen bei Kontingentunterschreitungen).

Die interne Weisung des Beteiligten zu 2 (Ausnahmeregelung) sieht abweichend von der GBO vor, dass bei jedem unbesetzten Kontingentsplatz die Strafgebühr je gemeldeten Schiedsrichter mit L1-Lizenz um die Hälfte bzw. je gemeldeten Schiedsrichterbeobachter komplett reduziert wird. Sollte die Kontingentunterschreitung einen Punktabzug vorsehen, so ist anstatt der Reduktion der Strafgebühr nur der Punktabzug auszusetzen. Die gemeldeten Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter haben sich an die für Schiedsrichter mit N-Lizenz geltenden regeln zu halten. Um die Ausnahmeregelung beanspruchen zu können, muss sich der Verein aktiv an die Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland wenden und nachweisen, dass entweder die Unterschreitung infolge kurzfristiger und nicht absehbarer Umstände (beispielsweise kurzfristiger Wegzug eines bisherigen Schiedsrichters mit N-Lizenz ins Ausland) entstanden ist oder der Verein aktiv an der Erfüllung des Schiedsrichterkontingents arbeitet und zukünftig die Einhaltung des geforderten Kontingents absehbar ist (beispielsweise Schiedsrichter mit L-Lizenzen vorweisen, die im nächsten nationalen Kurs eine N-Lizenz erwerben können).

Im Vorfeld der Meldung des Schiedsrichterkontingents für die Saison 2015 / 2016 erörterten verschiedene Vertreter des Antragstellers die Schiedsrichtersituation mit dem Beteiligten zu 2. Der Antragsteller verwies u.a. auf zwei Schiedsrichter, die für das Kontingent eingeplant waren, jedoch für die Saison 2015 / 2016 keine N-Lizenz erhielten (aufgrund Terminkollision zwischen N-Lehrgängen und beruflicher Verpflichtungen bzw. Lehrgang nicht mit einer N-Lizenz abgeschlossen) sowie auf die konkrete Absicht das

Kontingent zukünftig durch Weiterentwicklung ihrer derzeitigen Schiedsrichterstruktur (u.a. verfügt der Antragsteller in der Saison 2015 / 2016 über einen Instruktor und 22 Schiedsrichter mit L-Lizenzen) zu erfüllen.

Die Beteiligten sind der Rechtsauffassung, dass die Ausnahmeregelung eine Aussetzung des Punktabzuges für die Saison 2015 / 2016 ermögliche.

Gegen die Entscheidung des Beteiligten zu 2 legte der Antragsteller per E-Mail am 11. Dezember 2015 einen begründeten Antrag ein.

Der Antragsteller beantragt die Entscheidung der RSK, Floorball Deutschland aufzuheben, den gemeldeten Schiedsrichter Till Kaiser als vollwertigen Kontingentschiedsrichter anzuerkennen und keinen Punktabzug für die Saison 2015 / 2016 vorzunehmen. Er ist der Auffassung, dass außerhalb des Schiedsrichterwesens unternommener Anstrengungen (Durchführung diverser Final 4-Turniere und U-Nationalmannschaftstrainingslager sowie Unterstützung des Verbandes Floorball-Verband Deutschland e.V. im Sponsoring-Bereich) strafmildernd auf die Kontingentstrafe zu berücksichtigen seien. Weiter sei Till Kaiser trotz L1-Lizens vollwertig als regulärer Schiedsrichter im Spielbetrieb des Beteiligten zu 2 eingesetzt worden; zudem sei er Instruktor. Hinsichtlich eines Punktabzuges sei bereits der Zeitpunkt für einen Ausspruch verstrichen, da die Gebührenordnung einen Punktabzug „vor Saison“ vorsehe.

Der Beteiligte zu 2 beantragt die Rückverweisung zur Neuentscheidung; verweist jedoch darauf, dass nachgemeldete Schiedsrichter ohne N-Lizenz nur bedingt aufgrund der erheblichen Unterschiede zwischen Spielen auf Landes- und Bundesebene einzusetzen seien.

Allen Beteiligten wurde rechtliches Gehör gewährt. Die Mitglieder der VSK Ralf Kühne sowie Jan Siebenhühner haben sich im Verfahren für befangen iSd § 5 Nr. 1 REO erklärt. Der Antragsteller hat die Verfahrensgebühr in Höhe von EUR 50,00 am 14. Dezember 2015 eingezahlt.

II. Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die VSK ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 REO (Stand 06.09.2014) zuständig. Die Entscheidung der RSK, Floorball Deutschland vom 2. Dezember 2015 stellt eine vor der VSK anfechtbare Entscheidung einer Kommission von Floorball Deutschland dar. Der Antrag des Antragstellers ist form- und fristgerecht gestellt; die Anzahlung auf die Verfahrensgebühr ist fristgerecht eingegangen, §§ 12, 19, 6 Nr 3 REO (Stand 06.09.2014).

2. Der Antrag des Antragstellers ist jedoch unbegründet. Die Entscheidung des Beteiligten zu 2 über eine Strafgebühr von EUR 1.500,00 sowie einen Punktabzug für die Saison 2015 / 2016 von 3 Punkten gegen den Antragsteller aufgrund der Unterschreitung des Schiedsrichterkontingentes für die Saison 2015 / 2016 bleibt aufrechterhalten.

a) Der Entscheid des Beteiligten zu 2 ist formell nicht zu beanstanden.

Die RSK, Floorball Deutschland ist kraft Sachzusammenhang zuständig für die gebundenen Entscheidungen über Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung

nach Gebührenordnung, § 3 Abs. 2 REO (Stand 06.09.2014). Dem steht auch nicht § 1 Nr. 2 GBO (Stand 03.03.2015) entgegen, wonach die Erhebung von Gebühren nach der Gebührenordnung ausschließlich der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland, seinem Schatzmeister oder seinem Stellvertreter obliegt. Denn die Erhebung ist ein der Fassung der gebundenen Entscheidung (Festsetzung) nachgelagerter Verfahrensschritt und umfasst insbesondere die Abwicklung / Begleichung von verhängten Gebühren.

b) Der Entscheid des Beteiligten zu 2 ist im Ergebnis auch materiell nicht zu beanstanden.

Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung werden nach der Gebührenordnung sowie nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen geahndet, § 6 Nr. 3 GBO (Stand 03.03.2015). Die Durchführungsbestimmung der RSK für die Saison 2015 / 2016 (Stand 03.03.2015; DFB RSK) konkretisiert die Anforderungen für die Bundesligisten von Floorball Deutschland u.a. hinsichtlich der zu stellenden Schiedsrichter pro Saison (vgl. Ziff 1.2 SRO (Stand 03.03.2015) – Konkretisierung der Schiedsrichterordnung), sieht jedoch keine weiteren Strafen oder Straferleichterungen vor.

(aa) Der Antragsteller hat in der Saison 2015 / 2016 das Schiedsrichterkontingent um drei Schiedsrichter unterschritten, indem er nur einen Schiedsrichter mit einer N-Lizenz (Sebastian Oelmann, N3-Lizenz) melden konnte. Bundesligavereine im Herrenbereich müssen jedoch entsprechend Ziff 3.2.1 SRO (Stand 03.03.2015) iVm Ziff 3.2 lit b Satz 1, 3 DFB RSK (Stand 03.03.2015) für ihr erstes Team insgesamt vier Kontingentschiedsrichter mit N-Lizenzen (3x N3-Lizenz und 1x N4-Lizenz) stellen; im Erstjahr der Bundesligateilnahme ist eine Reduktion auf vier N4-Lizenz-Schiedsrichter vorgesehen, Ziff 3.2 lit c DFB RSK (Stand 03.03.2015).

Der in Absprache mit dem Beteiligten zu 2 im Spielbetrieb eingesetzte Schiedsrichter Till Kaiser (L1-Lizenz) zählt hierbei nicht für den Kontingentsplatz des Antragstellers. Denn die Durchführungsbestimmung der RSK (DFB RSK) schließt Schiedsrichter, die ihre Lizenz auf Landesverbandsebene erworben haben (sog. L-Lizenzen) ausdrücklich von einer Berücksichtigung für das Kontingent aus, Ziff 3.2 lit b Satz 2 DFB RSK (Stand 03.03.2015). Darüber hinaus kann auch Philipp Hamann (Schiedsrichterbeobachter) keinen Kontingentsplatz für den Antragsteller füllen, da er keine Schiedsrichter-N-Lizenz hat und sich per se die Aufgabenbereiche eines Beobachters stark von denen eines Schiedsrichters unterscheiden.

(bb) Der Antragsteller unterschreitet bereits ununterbrochen die letzten fünf Jahre (seit der Saison 2011 / 2012) das geforderte Schiedsrichterkontingent. Für die Ermittlung der Strafgebühren wird jedoch die Saison 2013 / 2014 als erstes Jahr in Folge gezählt, vgl. § 5 Nr. 4 GBO (Stand 22.07.2013), so dass der Antragsteller in der Saison 2015 / 2016 nunmehr im dritten Jahr in Folge das Kontingent für Zwecke der Gebührenordnung unterschreitet.

Für den Antragsteller wäre es seit der ersten Unterschreitung des Kontingents in der Saison 2011 / 2012 möglich gewesen ausreichend kontingentrelevante Schiedsrichter für die aktuelle Saison 2015 / 2016 auszubilden. Denn die Regelungsstruktur ermöglicht es Schiedsrichtern auch ohne vorherige Kenntnisse und Einsätze bereits ab dem zweiten Jahr eine N4-Lizenz zu erwerben; ab dem dritten Jahr sogar eine N3-Lizenz, vgl Ziff 2.2.3 SRO (Stand 03.03.2015). Auch vor Neustrukturierung der Schiedsrichterlizenzstruktur

war ein zügiger Durchlauf bis zur Erreichung eines entsprechenden Kontingent-Lizenz gewährleistet, vgl. Ziff 2.2.3 SRO (Stand 22.07.2013). Für den Fall des nicht erfolgreichen Abschluss des Schiedsrichtertests sei auf die Möglichkeit eines Nachtests verwiesen, Ziff 2.1.4 SRO (Stand 03.03.2015).

Bei der Festsetzung der Strafgebühr für die Unterschreitung des Schiedsrichterkontingents nach § 6 Nr. 3 GBO (Stand 03.03.2015) ist nach Auffassung der erkennenden Kammer keine Einzelbetrachtung der jeweilig besetzten Kontingentplätze in den Vorjahren vorzunehmen. Vielmehr ist nach Überzeugung der erkennenden Kammer das Kontingent als solches zu bewerten und auf die quantitative Besetzung in der fraglichen Saison abzustellen. Die Vorjahre sind insofern nur hinsichtlich der abstrakten Feststellung der Anzahl der fortlaufenden Jahre der Unterschreitung des Kontingents relevant.

Auf den Antragsteller entfällt damit nach § 6 Nr. 3 GBO (Stand 03.03.2015) eine Strafgebühr von EUR 3.000,00 (im 3. Jahr: EUR 1.000,00 je unbesetztem Kontingentplatz) sowie einen Punktabzug von 3 Punkten.

(cc) Für die durch den Beteiligten zu 2 in ihrer Entscheidung vom 2. Dezember 2015 vorgenommenen Reduktion der Strafgebühr fehlt eine entsprechende Rechtsgrundlage. Denn Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung werden nach der Gebührenordnung sowie nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen geahndet. Jedoch sieht weder die GBO (Stand 03.03.2015) noch die DFB RSK (Stand 03.03.2015) eine Verringerung im Zumessungsbereich der zu verhängenden Strafe vor.

Die interne Weisung der RSK (Ausnahmeregelung) kann damit mangels Normierung in der Ordnung / Durchführungsbestimmung dem Grunde nach zu keiner Begünstigung des Antragstellers führen. Aus Vertrauensschutzgesichtspunkten insbesondere aufgrund der im Vorfeld geführten Gespräche zwischen dem Antragsteller und dem Beteiligten zu 2, auch unter Hinweis auf die interne Weisung, findet diese ungeschriebene Ausnahmeregelung ausnahmsweise auch in der aktuellen Saison 2015 / 2016 Anwendung.

Nach Auffassung der erkennenden Kammer kann die derzeitige Praxis des Beteiligten zu 2 jedoch zu einer unangemessenen Ungleichbehandlung der Bundesligisten führen. Insbesondere ist eine gleiche Anwendung der nicht normierten Regelungen nicht transparent nachvollziehbar. Diese Situation ist ab der Saison 2016 / 2017 so nicht mehr tragbar. Um einer Ungleichbehandlung vorzubeugen wird der RSK dringendst empfohlen diese interne Weisung schriftlich in der DFB RSK zu verankern. Anderenfalls kann die Ausnahmeregelung keine Anwendung mehr finden; insbesondere entfällt ab der Saison 2016 / 2017 der Vertrauensschutz.

Für den Antragsteller kommt aufgrund der frühzeitigen Adressierung der Schwierigkeiten der Kontingenterfüllung an den Beteiligten zu 2 sowie der positiven N-Lizenz-Schiedsrichter-Prognose in zukünftigen Saisons infolge ausreichender L-Lizenz-Schiedsrichter in der aktuellen Saison 2015 / 2016 grundsätzlich eine Reduzierung der Strafgebühr für nicht durch N-Lizenz-Schiedsrichter besetzte Kontingentplätze in Betracht. Für den nachgemeldeten Schiedsrichterbeobachter Philipp Hamann ist die Strafgebühr komplett auf EUR 0,00 und für Till Kaiser (Schiedsrichter mit L1-Lizenz) um die Hälfte auf EUR 500,00 zu reduzieren. Mangels weiterer Meldungen findet für den

unbesetzten vierten Kontingentsplatz keine Reduzierung der Strafgebühr statt. Insgesamt ergibt sich eine Strafgebühr in Höhe von insgesamt EUR 1.500,00.

Im Rahmen der Bemessung der Strafgebühr ist es unerheblich ob nachgemeldeten Schiedsrichter mit L-Lizenzen tatsächlich wie N-Lizenz-Schiedsrichter im Spielbetrieb eingesetzt werden. Denn die Regelung in der Schiedsrichterordnung stellt auf das objektive Vorliegen von gemeldeten Kontingentschiedsrichtern mit N-Lizenzen ab. Insofern kann es bei der Strafzumessung nicht auf den tatsächlich geleisteten Einsatz ankommen. Ebenso finden sachfremde Erwägungen (außerhalb des Schiedsrichterwesens liegende) bei der Bemessung keinen Niederschlag. Denn die Kontingentsvorgabe dient dem geregelten Ablauf des Spielbetriebs mit in nationalen Schulungen ausgebildeten Schiedsrichtern und einer gleichmäßigen Belastung der Schiedsrichter aller Bundesligavereine. Insofern ist es zwar lobenswert, dass der Antragsteller für den Verband Veranstaltungen ausrichtet und diesem auch im Sponsoring-Bereich unterstützt. Jedoch sieht die erkennende Kammer hierin keinen unmittelbaren Zusammenhang zu einer ausreichenden Gestellung von entsprechend ausgebildeten Schiedsrichtern zur Absicherung des Spielbetriebs.

(dd) Zusätzlich zu der Strafgebühr sind dem Antragsteller aufgrund der Kontingentsunterschreitung im dritten Jahr in Folge für die Saison 2015 / 2016 3 Punkte abzuziehen, § 6 Nr. 3 GBO (Stand 03.03.2015). Die im Verfahren geäußerte Rechtsauffassung der Beteiligten hinsichtlich der Aussetzung des Punktabzuges teilt die erkennende Kammer nicht. Denn Punkteabzüge nach § 6 Nr. 3 GBO (Stand 03.03.2015) sind abstrakt an die Unterschreitung des Schiedsrichterkontingents geknüpft und nicht je Schiedsrichter bezogen, vgl. auch § 5 Nr. 4 GBO (Stand 22.07.2013). Einer Verrechnung (normale Strafgebühr anstatt Punktabzug), wie es die Ausnahmeregelung des Beteiligten zu 2 zulässt steht die Kammer kritisch gegenüber, kann im Ergebnis jedoch dahinstehen. Denn jedenfalls kommt diese Regelung für den Antragsteller nicht zum Tragen, da selbst bei (virtueller) Verrechnung des Kontingents unter Berücksichtigung des Schiedsrichterbeobachters und des Schiedsrichters mit L1-Lizenz immer noch 1 Kontingentsplatz unbesetzt bliebe.

Der Punktabzug nach GBO ist bei langjährigen Unterschreitungen des Schiedsrichterkontingents nach Auffassung der erkennenden Kammer stets im Jahr der entsprechenden Unterschreitung des Kontingents zu berücksichtigen. Zwar mag es nach dem Wortlaut des § 6 Nr. 3 GBO (Stand 03.03.2015) („Abzug vor der Saison“) naheliegend sein, dass der Ausspruch der Punktstrafe vor Saisonstart zu erfolgen habe. Jedoch widerspricht dem der Sinn und Zweck der Strafnorm sowie der Regelungszusammenhang im Verbandsgefüge. Unter Zugrundelegung der Spielordnung startet die Saison am 01.07 eines Jahres, vgl. § 2 Nr. 1 SPO (Stand 13.08.2015). Dahingegen sieht Ziff 3.2 lit a DFB RSK (Stand 03.03.2015) eine Meldung des Schiedsrichterkontingents bis zum 01.09 vor. Die Verschiebung der Meldefrist um zwei Monate in die Saison stellt ein Entgegenkommen für die Bundesligisten dar und ermöglicht den Vereinen eine längere Planung. Dieses Zugeständnis kann jedoch nicht dazu führen, dass eine Verfehlung der laufenden Saison zeitlich in die nächste Saison transferiert wird. Vielmehr muss diese Verfehlung dem Sinn entsprechend zeitnah und kontextbezogen in der entsprechenden Saison geahndet werden.

3. Grundlage für die Entscheidung sind die Stellungnahmen der Beteiligten zu 1 und zu 2.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 REO (Stand 06.09.2014). Die geleistete Vorauszahlung nach §§ 12, 19 REO (Stand 06.09.2014) ist auf die Kosten anzurechnen.

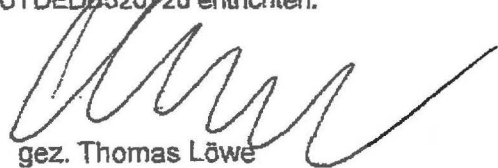
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten zu 1 und zu 2 gem. § 19 Satz 1 REO (Stand 06.09.2014) innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mittels schriftlichem Rechtsmittel bei der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland der Rechtsweg offen. Auf die Berechnung des Fristlaufes gem. § 6 Nr. 3 REO (Stand 06.09.2014) wird verwiesen.

Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Gem. § 19 REO (Stand 06.09.2014) ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V.s (Deutschen Bank, IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00, SWIFT-BIC: DEUTDE33HAN30) zu entrichten.



gez. Stephan Schienemann
stellv. Vorsitzender



gez. Thomas Löwe



gez. Lars Maibücher



gez. Dirk Wall